

Partielle Änderung Nr. 11 des Flächennutzungsplans 2029 der Verwaltungsgemeinschaft Heidenheim-Nattheim

Feststellungsbeschluss

Der Gemeinsame Ausschuss der Verwaltungsgemeinschaft (VVG) Heidenheim-Nattheim hat in öffentlicher Sitzung am 15.09.2022 den Feststellungsbeschluss zur 11. partiellen Änderung des Flächennutzungsplans 2029 der VVG Heidenheim-Nattheim in der Fassung vom 11.04.2022 gefasst und die Verwaltung damit beauftragt die Genehmigung gemäß § 6 BauGB beim Regierungspräsidium Stuttgart zu beantragen. Das Plangebiet liegt auf dem Schlossberg im südlichen Heidenheimer Stadtgebiet. Der Geltungsbereich der FNP-Änderung umfasst insgesamt eine Fläche von rd. 12,6 ha und ist im abgebildeten Lageplan dargestellt.

Genehmigung und Wirksamwerden

Mit Bescheid vom 04.01.2023 hat das Regierungspräsidium Stuttgart die parallel zum Bebauungsplan „Am Eichert/Klinikum“ durchgeführte partielle FNP-Änderung Nr. 11 genehmigt. Der Feststellungsbeschluss sowie die Erteilung der Genehmigung der 11. FNP-Änderung „Am Eichert/Klinikum“ werden hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Die 11. partielle Änderung des Flächennutzungsplans 2029 der VVG Heidenheim-Nattheim wird mit dieser Bekanntmachung wirksam (§ 6 Abs. 5 BauGB).

Die Unterlagen zur 11. FNP-Änderung einschließlich Begründung, Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung mit den Angaben über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung bei der FNP-Änderung Nr. 11 berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen die damit beabsichtigte Planung nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde; kann gemäß § 6 Abs. 5 BauGB beim Geschäftsbereich Stadtentwicklung, Städtebauliche Planung und Umwelt, Rathaus Heidenheim, Zimmer 633, 6. Stock zu den üblichen Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden. Über seinen Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweis auf § 214 und § 215 BauGB

Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Heidenheim an der Brenz unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hinweis auf § 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Heidenheim geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
2. der Oberbürgermeister in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder

3. vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Gez. Michael Salomo, Oberbürgermeister

Tag der Veröffentlichung: 13.01.2023

